

# Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung

Ergebnisse eines Fachgespräches  
des BfN vom 09. September 2005 in Leipzig

## Kernkompetenzen unverändert und gestärkt!

Die Kernkompetenzen der Landschaftsplanung bleiben im Bereich der räumlich konkreten, intern abgewogenen Zielkonzeption und -festlegung für die Entwicklung von Natur und Landschaft unberührt. Stärkere Bedeutung erlangen die Bereitstellung von Bewertungsmaßstäben, die Erstellung von Prognosen sowie die Erarbeitung von Szenarien (Alternativen) zur Entwicklung von Natur und Landschaft, da sie für die SUP benötigt werden (vgl. Vilmer Visionen zur Landschaftsplanung 2002). Die in der Praxis der Landschaftsplanung bereits übliche und qualitätssichernde frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die SUP obligatorisch.

Diese Kernkompetenzen der Landschaftsplanung sind für eine naturschutzbezogene nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der Biodiversität für Länder, Regionen und Kommunen von besonderer Bedeutung!

## Kein Umweltbericht zur Landschaftsplanung!

Die Neuregelung in § 19a Abs. 1, S. 1 UVPG erfordert keine Erstellung eines Umweltberichtes für Landschaftsplanungen. Die Inhalte, die bei anderen Planungen gesondert in einem Umweltbericht aufzubereiten sind, sollen im Fall der Landschaftsplanung vielmehr unmittelbar in den Erläuterungstext zur Landschaftsplanung integriert werden.

In der Landschaftsplanung wird mit Hilfe der Ziele und Maßnahmen/Erfordernisse eine räumliche Entwicklung angestrebt, die sich auf die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege positiv auswirken sollen. Insoweit können die Ziele und Maßnahmen/Erfordernisse im Hinblick auf diese Schutzgüter gleichgesetzt werden mit der Beurteilung der Auswirkungen im Sinne der SUP auf eben diese Schutzgüter. Sofern im Prozess der Zielfestlegung und im Regelungsbereich der Landschaftsplanung selbst Abwägungsentscheidungen zu fällen sind („naturschutzinterne Abwägung“), sind die Auswirkungen dieser Entscheidungen auch bisher Gegenstand der Auseinandersetzung unterschiedlicher Interessen gewesen. Sie sind jetzt in Anwendung der SUP allerdings nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die zusätzlich UVP-rechtlich vorgegebenen Schutzgüter, wie Bevölkerung, Gesundheit des Menschen sowie Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

## Keine SUP der Raum-/Bauleitplanung ohne Landschaftsplanung!

Eine Umweltprüfung der Raum-/Bauleitplanung, aber auch von Fachplänen kann die Anforderungen der SUP-Richtlinie kaum erfül-



Bundesamt für Naturschutz,  
Fachgebiet Landschaftsplanung und  
räumliche Planung:

**Torsten Wilke**  
**Jens Schiller**  
**Alice Kube** (Praktikantin)

**Kerstin Berg** – Bielfeldt + Berg  
Landschaftsplanung, Hamburg

**Hans-Werner Blank** –  
Umweltbehörde der Hansestadt  
Bremen,  
Leiter des LANA-Ausschusses  
Landschaftsplanung/Eingriffsregelung

**Prof. Dr. Diedrich Bruns** –  
Universität Kassel, Fachgebiet  
Landschaftsplanung/Naturschutz

**Regina Dietrich** – Stadt Leipzig,  
Stadtplanungsamt

**Prof. Hubertus von Dressler** –  
Fachhochschule Osnabrück, Fakultät  
Agrarwissenschaften &  
Landschaftsarchitektur

**Marie Hanusch** –  
Umweltforschungszentrum  
Leipzig/Halle, Department  
Stadtökologie, Umweltplanung und  
Verkehr

**Adrian Hoppenstedt** – Präsident  
Bund Deutscher  
Landschaftsarchitekten, BDLA,  
Hage+Hoppenstedt Partner  
Hannover

**Mario Kahl** – Bund Deutscher  
Landschaftsarchitekten, BDLA,  
Bundesgeschäftsstelle

**Prof. Horst Lange** – Hochschule  
Anhalt, FG Landschaftsplanung und  
Landschaftsökologie, Sprecher BBN  
AK „Landschaftsplanung“

**Dr. Torsten Lipp** – Universität  
Potsdam, Lehrstuhl für  
Landschaftsplanung

**Prof. Dr. Catrin Schmidt** –  
Fachhochschule Erfurt, Fachbereich  
Landschaftsarchitektur

**Dr. Frank Scholles** – Universität  
Hannover, Institut für Umweltplanung  
Abteilung Landesplanung und Raum-  
forschung

**Elke Weingarten** – TU Berlin, Institut  
für Landschaftsarchitektur und  
Umweltplanung

len, wenn zuvor oder zumindest parallel keine konkrete Bestandsbeschreibungen und –bewertungen sowie konkretisierte Zielvorgaben des Naturschutzes vorgelegt werden können. Ohne Landschaftsplanung fehlen operationalisierte naturschutzfachliche Bewertungsmaßstäbe als Umweltqualitätsziele für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten, Biotope, Biodiversität und Landschaften.

Für die notwendige Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung ist nicht zwingend erforderlich, dass die Landschaftsplanung selbst bereits einer SUP unterzogen wurde. Die Berücksichtigung auch vorliegender Landschaftspläne ohne SUP ist vielmehr schon aufgrund von § 14 Abs. 2 BNatSchG geboten und für den Bereich der Bauleitplanung auch im BauGB (vgl. § 2 Abs. 4) explizit - unabhängig von einer durchgeführten SUP der Landschaftsplanung - gefordert.

Die vorlaufende oder parallele Aufstellung/Fortschreibung einer eigenständigen Landschaftsplanung mit integrierter SUP mit der entsprechenden Aufstellung/Fortschreibung von Programmen /Plänen der Raum-/Bauleitplanung ermöglicht eine enge Verzahnung der Planungsverfahren beider Planungssysteme. Sie ist dann dringend geboten, wenn die Inhalte der Landschaftsplanung unmittelbar als Teilbeiträge für die SUP der Raum-/Bauleitplanung genutzt werden sollen.

Damit kann beispielsweise ein kommunaler Landschaftsplan - neben seinen sonstigen Qualitäten für den Bauleitplan - zur Erfüllung der SUP-Anforderungen der Flächennutzungsplanung beitragen. Die für die SUP relevanten Erläuterungen zum Landschaftsplan können gleichzeitig für die SUP zum Flächennutzungsplan genutzt werden. Auf diesem Wege verfügt die Gemeinde im Ergebnis sowohl über einen qualifizierten Bauleitplan als auch über einen qualifizierten Landschaftsplan, die in ihrem Zusammenwirken eine nachhaltige Entwicklung im Gemeindegebiet sicherstellen können.

### **Scoping entscheidend und richtungweisend!**

Dem Scoping kommt bei der Abarbeitung der SUP-Anforderungen eine zentrale Bedeutung zu, weil es für den Aufwand und die Ergebnisse der Umweltprüfung entscheidend ist, dass die Festlegung von Untersuchungsschwerpunkten, Umfang und Detaillierungsgrad sowie die Einbeziehung von Behörden und Öffentlichkeit auf die konkreten Planungsbedingungen vor Ort zugeschnitten sind. Nur dieser adäquate Zuschnitt ermöglicht, dass die erheblichen Umweltauswirkungen, soweit auf der jeweiligen Planungsebene möglich, erfasst werden. Die Berücksichtigung von Planungsalternativen kann damit ebenso zielgerichtet erfolgen wie die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit. Die Ergebnisse des Scoping (z. B. offene Benennung von absehbaren Konflikten, Aufzeigen der Möglichkeiten zur Abschtichtung) sind entscheidend, um den Aufwand gering zu halten und gleichzeitig Planungssicherheit im Aufstellungsverfahren als auch nach Verabschiedung des jeweiligen Plans zu gewährleisten.

## **§ 19a UVPG:**

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Die Länder erlassen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ergänzende Rechtsvorschriften für das Verfahren der Landschaftspläne. § 14j bleibt unberührt. § 14d Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Inhalte der Landschaftspläne, bei denen nach Absatz 1 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. § 14g Abs. 4 dieses Gesetzes und § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.

## **§ 14 BNatSchG**

(2) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

## **§ 2 BauGB**

(4) ... Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen

In einem gemeinsamen Scopingtermin zur Landschaftsplanung und Raum-/Bauleitplanung ist das Ineinandergreifen (Aufgabenteilung) von Landschaftsplanung, Umweltbericht zur Raum-/Bauleitplanung, sowie Raum-/Bauleitplanung selbst, konkret festzulegen, um Doppelaufwand zu vermeiden und insbesondere Erfassungen und Bewertungen mehrfach nutzen zu können.

### **Fortschreibung zur Überwachung nutzen!**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indikatoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung. Die beschriebene Retrospektive bei der Fortschreibung von Landschaftsplanungen liefert darüber hinaus auch einen Beitrag zur Überwachung der Umweltauswirkungen von Raum- und Bauleitplanung und hilft entsprechende Veränderungen und Auswirkungen zu erkennen. Die Stärke liegt dabei insbesondere darin, dass mit den in der Landschaftsplanung angewandten Indikatoren, auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erfasst werden, die wegen ihrer Unbestimmtheit nur schwierig im Monitoringprogramm des Umweltberichtes zum Raum-/Bauleitplan berücksichtigt werden können.

